

**Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis
am Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN)
und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Alle Forschungseinrichtungen sind aufgefordert die Wissenschaft und sich selbst vor Fälschungen zu schützen und gegen Missbrauch und Manipulation wissenschaftlicher Ergebnisse vorzugehen. Die Verpflichtung zur Einhaltung von Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist künftig auch ein Förderkriterium der DFG.

Die nachfolgenden Regelungen basieren auf den "Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" (Januar 1998) der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" der DFG sowie den entsprechenden Empfehlungen der Leibniz-Gemeinschaft.

1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1.1 Verpflichtung

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die am IPN tätig sind, sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet.

1.2 Gute wissenschaftliche Praxis

Die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit umfassen insbesondere folgende Pflichten:

1. Es bedeutet *lege artis* zu arbeiten und sich stets nach dem neuesten Erkenntnisstand zu richten. Sie erfordert Kenntnis und Verwertung des sachlich gebotenen Schrifttums und den Einsatz von Methoden nach dem neuesten Erkenntnisstand.
2. Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich aus durch Zweifel und Selbstkritik, durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb einer Arbeitsgruppe.
3. Gute wissenschaftliche Praxis zeichnet sich auch dadurch aus, strikte Redlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.
4. Sorgfältige Qualitätssicherung ist ein wichtiges Merkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Sie ist - neben der Redlichkeit gegenüber sich selbst und anderen - Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird gewährleistet durch die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und klare Verantwortungsstrukturen.

5. Zur Sicherung der Qualität und damit guter wissenschaftlicher Praxis gehören weiter die Dokumentation aller Arbeitsschritte und Resultate sowie die sichere Aufbewahrung aller Aufzeichnungen und Primärdaten, das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung ebenso wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechnigte Dritte.
6. Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Mit-)Autorenschaft. Die Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte. Ehrenautorenschaften sind ausgeschlossen. Der Autor ist rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernimmt die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung.

2 Die Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis am IPN

2.1 Organisationsstrukturen

In den Abteilungen und den Projekten wird sichergestellt, dass

- die Ziele der Forschungsarbeiten und die Aufgaben der einzelnen Wissenschaftlerin bzw. des einzelnen Wissenschaftlers festgelegt, definiert und verteilt werden,
- jeder Mitarbeiterin bzw. jedem Mitarbeiter seine Zuständigkeiten (Rechte und Pflichten) klar zugewiesen sind und
- regelmäßige Kontrollen der Einhaltung von Zielvorgaben durchgeführt werden.

Verantwortlich für die Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten des IPN sowie für die Konfliktregelung sind die Abteilungsdirektoren bzw. -direktorinnen und bei abteilungsübergreifenden Projekten die Projektleiterinnen bzw. -leiter.

2.2 Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Abteilungsdirektoren bzw. -direktorinnen stellen die angemessene Betreuung und Beratung jüngerer Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen / Doktoranden und Doktorandinnen / Studenten und Studentinnen sicher. Bei der Ausbildung und fachlichen Förderung / Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird sichergestellt, dass die

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden und der wissenschaftliche Nachwuchs bei deren Einhaltung unterstützt wird.

2.3 Bewertungskriterien

Bei der Aufstellung von Bewertungskriterien ist zu beachten, dass Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. Produktivität kann nur in Verbindung mit Qualitätsindikatoren gesehen werden.

2.4 Daten

In den Projekten sind klare Vorgaben und Regeln über die Art und Weise der Aufzeichnung und Datendokumentation zu treffen, verantwortlich hierfür sind die Projektleiterinnen bzw. -leiter. Primärdaten sind auf haltbaren und gesicherten Trägern für 10 Jahre im IPN aufzubewahren.

2.5 Autorenschaft

Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen - aber auch nur - diejenigen genannt werden, die zur Konzeption des Vorhabens, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen haben, seiner Veröffentlichung zugestimmt haben und damit die Verantwortung für die Veröffentlichung mittragen.

Datenerhebung, Finanzierung der Untersuchungen, Leitung der Abteilung oder Arbeitsgruppe, in der die Forschung durchgeführt wurde, oder das Lesen des Manuskripts begründen in der Regel keine Autorenschaft. Eine so genannte Ehrenautorschaft ist unzulässig. Unterstützung durch Dritte ist in einer Danksagung anzuerkennen.

2.6 Originalarbeiten

Originalarbeiten sind Mitteilungen neuer Beobachtungen und Datenbestände einschließlich deren Interpretationen und sonstigen Folgerungen, neuer theoretischer Konzepte und Methoden sowie kritischer Auseinandersetzungen mit den Ergebnissen anderer Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen. Eine wiederholte Publikation derselben Ergebnisse ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Wiederholung ist nicht zulässig.

Um die Nachprüfbarkeit der wissenschaftlichen Untersuchung sicherzustellen, muss die Publikation eine exakte Beschreibung der Methoden und Ergebnisse beinhalten, es sei denn, die besondere Form der Veröffentlichung schließt dies ausdrücklich aus.

Befunde, die die Hypothese der Autoren stützen, wie Befunde, die die Hypothese der Autoren nicht stützen, müssen gleichermaßen mitgeteilt werden.

Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem Ziel separater Publikationen ist zu vermeiden.

Befunde und Ideen anderer Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sowie relevante Publikationen anderer Autoren müssen angemessen zitiert werden.

2.7 Ombudsperson

Zur Schlichtung oder Bereinigung von Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis, die nicht bereits den Vorwurf eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens enthalten, wird eine Person aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IPN für die Ombudsfunktion bestellt. Hierfür wird eine Findungskommission eingesetzt.

3 Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

3.1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Als Fehlverhalten ist insbesondere anzusehen:

(1) Falschangaben

- das Erfinden von Daten,
- das Verfälschen von Daten zum Beispiel durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschl. Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen).

- (2) Beseitigung von Primärdaten, soweit hierdurch gegen gesetzliche Bestimmungen bzw. sonstige anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (3) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen, d.h.:
- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen insbesondere als Gutachter bzw. Gutachterin (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und unbefugte Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- (4) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
- die Sabotage von Forschungstätigkeit, d.h. einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer und die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten.

Eine Mitverantwortung bei wissenschaftlichen Fehlverhalten kann sich u.a. ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, d.h.:

- Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

3.2 Einleitung des Verfahrens

Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin des IPN zu informieren.

Dieser bzw. diese berät den Fall in der Abteilungsleiterkonferenz. Gegebenenfalls wird der Sprecher bzw. die Sprecherin der Sektion A der Leibniz-Gemeinschaft informiert. Alle Informationen sollen schriftlich erfolgen. Bei mündlicher Information ist von der Geschäftsführung ein schriftlicher Vermerk zu erstellen.

Ist der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist der oder die Vorsitzende des IPN-Sachverständigenrats zu informieren.

Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. Die Ermittlungen werden von dem Geschäftsführenden Direktor / der Geschäftsführende Direktorin bzw. dem oder der Vorsitzenden des Sachverständigenrats veranlasst bzw. durchgeführt. Sie sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen.

Dem bzw. der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachteten Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist für die Stellungnahme soll nicht mehr als eine Woche betragen. Der Name des Informanten bzw. der Informantin wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens dem bzw. der Betroffenen nicht offenbart.

Nach Eingang der Stellungnahme des bzw. der Betroffenen oder nach Verstreichen der Frist trifft der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin bzw. der oder die Vorsitzende des Sachverständigenrats innerhalb von einer Woche eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben, sich der Verdacht verdichtet hat oder ein Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist. Die Entscheidung ist schriftlich in einem Vermerk niederzulegen.

Hat sich der Verdacht verdichtet, so entscheidet der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, insbesondere über die Hinzuziehung des Untersuchungsausschusses der Leibniz-Gemeinschaft.

3.3 Erwiesenes Fehlverhalten

Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, so hat der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin bzw. der oder die Vorsitzende des Sachverständigenrats nach pflichtgemäßem Ermessen über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu entscheiden. Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus den verschiedensten Rechtsgebieten ggf. auch kumulativ möglich, u.a.:

(1) arbeitsrechtliche Konsequenzen

- Abmahnung
- außerordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung

(2) akademische Konsequenzen

- Entzug des Doktorgrades
- Entzug der Lehrbefugnis

(3) zivilrechtliche Konsequenzen

- Erteilung von Hausverbot
- Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien oder Drittmitteln
- Schadensersatzansprüche durch das Institut oder Dritte

(4) strafrechtliche Konsequenzen

(5) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen:

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner sind, soweit erforderlich, in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autoren und beteiligte Herausgeber verpflichtet. Werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin die hier möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Information der Öffentlichkeit:

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen, ggf. auch Landesorganisationen. Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufs des IPN, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

4 Inkrafttreten

Die "Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Leibniz-Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften (IPN) und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten" treten mit der institutsinternen Bekanntgabe in Kraft.

Kiel, den 31. Mai 2002

Prof. Dr. Manfred Prenzel

Geschäftsführender Direktor des IPN